

Kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Batteriespeicher Förderrichtlinie der Gemeinde Gründau

Inhalt:

§1 Förderzweck

Der Energiesektor stößt gegenwärtig weltweit die größte Menge an CO₂ aus; ein maßgeblicher Treiber des menschenverursachten Klimawandels. Der Ausbau regenerativer Energieträger ist ein entscheidender Baustein zur Verringerung dieser CO₂-Emissionen. Die Gemeinde Gründau möchte daher die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im Gemeindegebiet vorantreiben.

Mit diesem Förderprogramm wird Gründauer Bürgerinnen und Bürgern die Installation von neuen Photovoltaikanlagen sowie dazu passenden Batteriespeichern finanziell bezuschusst. Eine Steigerung der Anzahl der im Gemeindegebiet installierten Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen führt zu einer direkten Erhöhung der Eigenstromnutzung und damit zu einer Senkung des Primärenergiebedarfs von privaten Haushalten im Gemeindegebiet.

§2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von neuen, netz-gekoppelten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Nennleistung von mindestens 1 Kilowatt Peak (kWp) an der Außenseite oder auf dem Dach eines privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet. Das Gebäude muss sich im Eigentum oder Erbbaurecht oder Besitz der antragstellenden Person befinden.
- 2) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von stationären, neuen Batteriespeichern mit mindestens 1 Kilowattstunde (kWh) Speichervermögen in einem hauptsächlich zur Wohn-nutzung privat genutzten Gebäude im Gemeindegebiet. Dabei muss es sich entweder um einen Batteriespeicher für eine neue oder für eine bereits bestehende Photovoltaikanlage handeln. Das Gebäude muss sich im Eigentum oder Erbbaurecht oder Besitz der antragstellenden Person befinden.
- 3) Gefördert wird auch der Erwerb und die Installation von neuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Mini-PV-Anlagen oder Balkonkraftwerke) mit einer installierten Nennleistung von mindestens 300 Watt, an der Außenseite oder auf dem Dach eines hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet.
- 4) Die geförderte Anlage muss Eigentum der antragsstellenden Person sein. Es sind daher keine geleaste, gepachteten oder gemieteten Anlagen förderfähig. Es wird maximal eine Anlage bzw. eine Kombination aus Photovoltaik- und Batteriespeicheranlage je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 5) Die geförderte Anlage muss bei
 - Dach- und Fassadenphotovoltaikanlagen mindestens zehn Jahre
 - Mini-PV-Anlagen mindestens fünf Jahreab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb gehalten werden. Bei einer früheren Abschaltung kann seitens der Gemeinde der Fördermittelbetrag anteilig zurückgefordert werden.
- 6) Die geförderte Anlage muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb installiert werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Bei Anlagen gemäß Absatz 3 (Mini-PV-Anlagen) genügt eine Fotodokumentation, die die Anbringung und den Stromanschluss der installierten Anlage zeigt.

7) Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

§3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre laufenden Erbbauvertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Gründau, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient, und die ihren Erstwohnsitz in Gründau haben. Des Weiteren sind Mieterinnen und Mieter, die ihren Erstwohnsitz in Gründau haben, antragsberechtigt.

Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

§4 Fördervolumen und Fördersätze

1) Das Förderprogramm umfasst einen Gesamtfördermittelbetrag in Höhe von 500.000,00 €. Der kalenderjährliche Förderbetrag ist, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf 100.000,00 € begrenzt. Förderrestmittel können in das Folgejahr übertragen werden.

2) Photovoltaikanlagen werden ab einer Leistung von 1 kWp jeweils zu 50,00 € pro 0,5 kWp, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 2.000,00 € gefördert.

3) Batteriespeicheranlagen werden ab einem Speichervermögen von 1 kWh jeweils zu 100,00 € pro kWh, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 2000,00 € gefördert.

4) Die Förderung der Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlage einschließlich dazu erforderlicher Leistungen beträgt 75,00 € ab 300 Watt Nennleistung und 150,00 € ab einer Nennleistung von mindestens 600 Watt.

5) Die maximale Förderzuwendung für ein hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutztem Gebäude im Gemeindegebiet (Photovoltaik, Batteriespeicher und Mini-PV-Anlagen) beträgt 2.000,00 €.

6) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.

§5 Antragsverfahren

1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 20.06.2023. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

Förderantrag

2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Gründau zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Der Förderantrag kann per Mail an XXX@Gruendau.de oder schriftlich eingereicht werden an: Gemeinde Gründau XXX.

3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde
- Bei Eigentumswohnungen Zustimmung der Miteigentümer.
- Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs
- Bei Mini-PV-Anlagen ein schriftliches Angebot oder Ausdruck eines Onlineangebots.

4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Zuwendungsbescheid

5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Gemeindeverwaltung die Vollständigkeit und Zu-lässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förder-antrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.

Verwendungsnachweis

6) Nach Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Gemeinde Gründau einzureichen:

- Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs
- Kopie der Anmeldung beim Netzbetreiber
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister
- Bei einer Photovoltaikanlage: Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls
- Fotodokumentation der Anlage
- Bei Mini-PV-Anlagen genügt anstelle der Abschlussrechnung des Fachbetriebs der Zahlungsbeleg und die Fotodokumentation

Auszahlung der Förderzuwendung

7) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.

Rückforderung

8) Die Gemeinde Gründau behält sich vor, die Förderzuwendungen anteilig zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

§6 Inkrafttreten

1) Diese Förderrichtlinie tritt am 20.06.2023 in Kraft.

2) Das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher der Gemeinde Gründau beginnt am 20.06.2023 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2027.